

Kurztitel

Tiroler Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1998

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 74/1998

Inkrafttretensdatum

01.09.1998

Langtitel

Gesetz vom 1. Juli 1998 über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoeheit über die Landeslehrer (Tiroler Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1998)

LGBl. Nr. 74/1998

Änderung

LGBl. Nr. 89/2002, 82/2005

I. Hauptstück**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Begriffsbestimmungen**

(1) Landeslehrer sind die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehenden Lehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen, für Polytechnische Schulen, für Berufsschulen einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen und für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie jene Personen, die einen Anspruch auf einen Ruhebezug aus einem solchen Dienstverhältnis haben.

(2) Landesvertragslehrer sind die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehenden Lehrer für die im Abs. 1 genannten Schulen.

(3) Lehrer sind die Landeslehrer und Landesvertragslehrer.

(4) Bewerber sind Personen, die sich um freie Planstellen für Lehrer bewerben.

(5) Allgemeinbildende Pflichtschulen sind die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (öffentliche Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnische Schulen), Berufsschulen sind die öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen und land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sind die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

§ 2**Dienstbehörden**

(1) Die Ausübung der Diensthoeheit über die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen, für Berufsschulen und für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen obliegt der Landesregierung, soweit in den Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist. Der Landesregierung obliegt insbesondere auch die Bestellung des Stellvertreters des Schulleiters (§ 2a) an Berufsschulen.

(2) Dem Amt der Landesregierung obliegen die Erlassung von Disziplinarverfügungen und die vorläufige Suspendierung, sofern es sich um Landeslehrer für Berufsschulen oder für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen handelt.

(3) Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegen, sofern es sich um Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen handelt:

- a) die Angelobung;
- b) die Zuweisung zur Dienstleistung an eine Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder an eine Polytechnische Schule sowie die Versetzung und die vorübergehende Zuweisung zur Dienstleistung innerhalb des politischen Bezirkes, sofern es sich nicht um Leiter oder um eine Zuweisung an eine Schule im Zusammenhang mit der Verleihung einer schulfesten Stelle handelt;
- c) die Bewilligung des Dienstaustausches innerhalb des politischen Bezirkes, sofern es sich nicht um Leiter, um Inhaber schulfester Stellen oder um Landeslehrer, die einer nichtöffentlichen Schule zugewiesen sind, handelt;
- d) die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung;
- e) die Genehmigung der Erteilung von Privatunterricht an Schüler der Schule, an der der Landeslehrer beschäftigt ist, und die Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier;
- f) die Genehmigung einer Nebenbeschäftigung bzw. Feststellungen über die Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung;
- g) die Untersagung der Annahme eines Ehrengeschenkes;
- h) die Gewährung eines Sonderurlaubes im Ausmaß von höchstens zwei Wochen, soweit im Abs. 4 lit. b nichts anderes bestimmt ist;
- i) die Gewährung eines Karenzurlaubes im Ausmaß von höchstens zwei Wochen;
- j) Feststellungen im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Pflegefreistellung;
- k) die Durchführung von Erhebungen in Disziplinarangelegenheiten und die Erstattung von Disziplinaranzeigen;
- l) die Erlassung von Disziplinarverfügungen und die vorläufige Suspendierung;
- m) die Bestellung des Stellvertreters des Schulleiters (§ 2a). Bei Landeslehrern, die bei einer Dienststelle der Verwaltung, an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule oder an einer nicht öffentlichen Schule verwendet werden, ist für die örtliche Zuständigkeit die Stammschule, bei Landeslehrern des Ruhestandes die letzte Stammschule, maßgebend.

(4) Dem Schulleiter obliegen:

- a) die Entgegennahme aller an die Dienstbehörde zu erstattenden Mitteilungen und sonstigen Eingaben, wie Anliegen und Beschwerden in dienstlichen oder das Dienstverhältnis berührenden Angelegenheiten;
- b) die Gewährung eines Sonderurlaubes im Ausmaß von höchstens drei Schultagen;
- c) an Berufsschulen überdies die vom § 61d Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung abweichende Verteilung der den Lehrern der Schule zukommenden Vergütungen für die Verwaltung von Sammlungen (Kustodiate) nach Anhören der Schulkonferenz;
- d) an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen überdies die Urlaubseinteilung.

§ 2a

Stellvertreter des Schulleiters

(1) An Volksschulen, die für mindestens drei Lehrer Stammschule sind, an sonstigen allgemein bildenden Pflichtschulen sowie an Berufsschulen, an denen kein ständiger Stellvertreter bestellt ist, ist ein Lehrer als Stellvertreter des Schulleiters (§ 27 Abs. 1a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984) zu bestellen.

(2) Als Stellvertreter des Schulleiters dürfen nur Lehrer bestellt werden, die persönlich und fachlich für die Erfüllung der mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben geeignet sind.

(3) Der Stellvertreter des Schulleiters ist aufgrund eines Vorschlages des Schulleiters zu bestellen. Der Schulleiter ist aufzufordern, einen Vorschlag innerhalb von vier Wochen zu erstatten. Der Schulleiter hat vor der Erstattung eines Vorschlages die Schulkonferenz anzuhören. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(4) Der Stellvertreter des Schulleiters ist seiner Funktion zu entheben, wenn

- a) er aufgrund seines Gesundheitszustandes voraussichtlich längere Zeit nicht in der Lage sein wird, die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben wahrzunehmen, oder
- b) nachträglich in seiner Person gelegene Gründe bekannt geworden oder entstanden sind, aufgrund deren davon auszugehen ist, dass die Eignung im Sinn des Abs. 2 nicht gegeben war oder weggefallen ist.

(5) Im Fall der Verhinderung des Stellvertreters des Schulleiters gelten die allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften über die Vertretung des Leiters.

§ 3

Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes

(1) Die Dienstbehörden haben, sofern es sich nicht um Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen handelt, vor Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und vor der Verleihung von Auszeichnungen die Schulbehörden erster Instanz des Bundes aufzufordern, Vorschläge zu erstatten. Für die Erstattung der Vorschläge ist der Schulbehörde eine angemessene, mindestens jedoch vierwöchige Frist einzuräumen. Diese Mindestfrist darf nur in dringenden Fällen unterschritten werden. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so dürfen die Dienstbehörden ohne Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes entscheiden.

(2) Die Dienstbehörden haben, sofern es sich nicht um Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen handelt, vor Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 und 3 lit. 1 und § 2a Abs. 1 und 4 die Schulbehörden erster Instanz des Bundes zu hören.

(3) Die Erstattung der im Abs. 1 genannten Vorschläge obliegt den Kollegien der Schulbehörden.

§ 4

Berichte über Leiter

Die Erstattung von Berichten über die dienstlichen Leistungen von Leitern obliegt,

- a) sofern es sich um den Leiter einer allgemeinbildenden Pflichtschule handelt, dem zuständigen Beamten des Schulaufsichtsdienstes beim Amt des Bezirksschulrates,
- b) sofern es sich um den Leiter einer Berufsschule handelt, dem zuständigen Landesschulinspektor und,
- c) sofern es sich um den Leiter einer land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschule handelt, dem zuständigen Schulaufsichtsorgan.

II. Hauptstück

Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden

1. Abschnitt

Leistungsfeststellungsbehörden

§ 5

Leistungsfeststellungskommissionen für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen

(1) Zur Durchführung der Leistungsfeststellung für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen wird bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde eine Leistungsfeststellungskommission eingerichtet. Für die örtliche Zuständigkeit ist die Stammschule maßgebend, an der der betreffende Landeslehrer am Ende des nach den dienstrechtlichen Vorschriften für die Leistungsfeststellung heranzuziehenden Beurteilungszeitraumes verwendet worden ist.

(2) Die Leistungsfeststellungskommission besteht aus:

- a) dem Bezirkshauptmann bzw. dem Bürgermeister der Stadt Innsbruck als Vorsitzendem,
- b) dem zuständigen Beamten des Schulaufsichtsdienstes beim Amt des Bezirksschulrates,
- c) je einem Landeslehrer für Volksschulen, für Hauptschulen, für Sonderschulen und für Polytechnische Schulen, der im betreffenden politischen Bezirk seinen Dienstort hat; haben in einem politischen Bezirk weniger als vier Landeslehrer für Sonderschulen oder für Polytechnische Schulen ihren Dienstort, so können der Leistungsfeststellungskommission anstelle der Landeslehrer für diese Schularten auch Landeslehrer für Volksschulen oder für Hauptschulen, die im betreffenden politischen Bezirk ihren Dienstort haben, angehören, sofern diese die Befähigung als Lehrer für Sonderschulen bzw. für Polytechnische Schulen aufweisen und mindestens drei Jahre an einer solchen Schule verwendet worden sind.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. c sind von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgrund von Vorschlägen des jeweiligen Dienststellenausschusses für die Lehrer für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen zu bestellen. Den Dienststellenausschüssen Innsbruck Land/Ost und Innsbruck Land/West kommt das Vorschlagsrecht abwechselnd jeweils für zwei der Mitglieder nach Abs. 2 lit. c zu, wobei ein Vorschlag für je einen Landeslehrer für Volksschulen und für Sonderschulen und ein Vorschlag für je einen Landeslehrer für Hauptschulen und für Polytechnische Schulen zu erstatten ist. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat spätestens acht Wochen vor dem Ablauf der Funktionsdauer der betreffenden Mitglieder (§ 16) den Dienststellenausschuss

bzw. die Dienststellenausschüsse aufzufordern, innerhalb von vier Wochen Vorschläge zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(4) Für jedes Mitglied nach Abs. 2 lit. c ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vorsitzende hat einen rechtskundigen Beamten der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Stadtmagistrates Innsbruck als seinen Stellvertreter zu bestellen. Weiters hat der Landesschulrat für das Mitglied nach Abs. 2 lit. b einen weiteren Beamten des Schulaufsichtsdienstes beim Amt eines Bezirksschulrates als Ersatzmitglied zu entsenden.

(5) Der Vorsitzende wird für die Dauer seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten, die übrigen Mitglieder werden durch ihr Ersatzmitglied vertreten. Sind sowohl das Mitglied nach Abs. 2 lit. c als auch dessen Ersatzmitglied verhindert, so werden

- a) der Landeslehrer für Volksschulen vom Landeslehrer für Sonderschulen und umgekehrt der Landeslehrer für Sonderschulen vom Landeslehrer für Volksschulen und
- b) der Landeslehrer für Hauptschulen vom Landeslehrer für Polytechnische Schulen und umgekehrt der Landeslehrer für Polytechnische Schulen vom Landeslehrer für Hauptschulen vertreten.

(6) Die Leistungsfeststellungskommission entscheidet in Senaten, wobei jeweils ein Senat für Landeslehrer an Volksschulen, an Hauptschulen, an Sonderschulen und an Polytechnischen Schulen zu bilden ist. Den Senaten gehören das Mitglied nach Abs. 2 lit. a als Vorsitzender, das Mitglied nach Abs. 2 lit. b und aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 2 lit. c je nachdem, ob es sich beim betroffenen Lehrer um einen Landeslehrer an Volksschulen, an Hauptschulen, an Sonderschulen oder an Polytechnischen Schulen handelt, der Landeslehrer für die betreffende Schulart an. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Endens des Beurteilungszeitraumes. Ist ein Landeslehrer mehreren Schulen zugewiesen, so ist die Art der Stammschule maßgebend.

(7) Ist die Leistungsfeststellung für einen Landeslehrer durchzuführen, der im maßgebenden Zeitpunkt mit mindestens 50 v. H. seiner Lehrverpflichtung als zusätzlicher Lehrer für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Volksschulen oder an Hauptschulen verwendet worden ist, so obliegt die Leistungsfeststellung abweichend vom Abs. 6 dem Senat für Landeslehrer an Sonderschulen.

(8) Ist die Leistungsfeststellung für einen Landeslehrer durchzuführen, für den der Bericht über die dienstlichen Leistungen von einem Mitglied nach Abs. 2 lit. b oder c erstattet wurde, so tritt im Senat das Ersatzmitglied an dessen Stelle. Abs. 5 zweiter Satz gilt sinngemäß.

§ 6

Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer an Berufsschulen

(1) Zur Durchführung der Leistungsfeststellung für Landeslehrer an Berufsschulen wird beim Amt der Landesregierung eine Leistungsfeststellungskommission eingerichtet.

(2) Die Leistungsfeststellungskommission besteht aus:

- a) einem rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzendem;
- b) dem zuständigen Landesschulinspektor;
- c) einem Landeslehrer für Berufsschulen.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a und c sind von der Landesregierung zu bestellen, wobei die Bestellung des Mitgliedes nach Abs. 2 lit. c auf Grund eines Vorschlages des Zentralausschusses für die Lehrer für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen zu erfolgen hat. Die Landesregierung hat spätestens acht Wochen vor dem Ablauf der Funktionsdauer des betreffenden Mitgliedes (§ 16) den Zentralausschuß aufzufordern, innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(4) Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen. Für das Mitglied nach Abs. 2 lit. c sind in gleicher Weise ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied zu bestellen. Weiters hat der Landesschulrat für das Mitglied nach Abs. 2 lit. b einen weiteren Beamten des Schulaufsichtsdienstes beim Amt des Landesschulrates als Ersatzmitglied zu entsenden.

(5) Der Vorsitzende wird für die Dauer seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten, die übrigen Mitglieder werden durch ihr Ersatzmitglied vertreten. Die Ersatzmitglieder des Mitgliedes nach Abs. 2 lit. c treten in der Reihenfolge ihrer Bestellung an dessen Stelle.

(6) Ist die Leistungsfeststellung für einen Landeslehrer durchzuführen, für den der Bericht über die dienstlichen Leistungen von einem Mitglied nach Abs. 2 lit. b oder c erstattet worden ist, so tritt das Ersatzmitglied an dessen Stelle. Abs. 5 zweiter Satz gilt sinngemäß.

§ 7

Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

(1) Zur Durchführung der Leistungsfeststellung für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen wird beim Amt der Landesregierung eine Leistungsfeststellungskommission eingerichtet.

(2) Die Leistungsfeststellungskommission besteht aus:

- a) einem rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzendem;
- b) einem für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zuständigen Schulaufsichtsorgan;
- c) einem Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 sind von der Landesregierung zu bestellen, wobei die Bestellung des Mitgliedes nach Abs. 2 lit. c auf Grund eines Vorschlages des Zentralausschusses für die Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen zu erfolgen hat. Die Landesregierung hat spätestens acht Wochen vor dem Ablauf der Funktionsdauer des betreffenden Mitgliedes (§ 16) den Zentralausschuß aufzufordern, innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(4) Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen. Für das Mitglied nach Abs. 2 lit. c sind in gleicher Weise ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied zu bestellen. Weiters hat die Landesregierung für das Mitglied nach Abs. 2 lit. b ein weiteres für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zuständiges Schulaufsichtsorgan oder einen Beamten des Amtes der Landesregierung, der über eine mehrjährige Praxis in den Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen verfügt, oder einen Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen als Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Der Vorsitzende wird für die Dauer seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten, die übrigen Mitglieder werden durch ihr Ersatzmitglied vertreten. Die Ersatzmitglieder des Mitgliedes nach Abs. 2 lit. c treten in der Reihenfolge ihrer Bestellung an dessen Stelle.

(6) Ist die Leistungsfeststellung für einen Landeslehrer durchzuführen, für den der Bericht über die dienstlichen Leistungen von einem Mitglied nach Abs. 2 lit. b oder c erstattet worden ist, so tritt das Ersatzmitglied an dessen Stelle. Abs. 5 zweiter Satz gilt sinngemäß.

§ 8

Leistungsfeststellungsoberkommission für Landeslehrer

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Leistungsfeststellungskommissionen für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, der Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer an Berufsschulen und der Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen wird beim Amt der Landesregierung eine Leistungsfeststellungsoberkommission für Landeslehrer eingerichtet.

(2) Die Leistungsfeststellungsoberkommission besteht aus:

- a) einem rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzendem;
- b) dem für die allgemeinbildenden Pflichtschulen zuständigen Landesschulinspektor;
- c) einem weiteren vom Landesschulrat zu entsendenden Beamten des Schulaufsichtsdienstes beim Amt des Landesschulrates;
- d) einem für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zuständigen Schulaufsichtsorgan oder einem Beamten des Amtes der Landesregierung, der über eine mehrjährige Praxis in den Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen verfügt, oder einem Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen;
- e) je einem Landeslehrer für Volksschulen, für Hauptschulen, für Sonderschulen, für Polytechnische Schulen, für Berufsschulen und für land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen;

anstelle der Landeslehrer für Sonderschulen und für Polytechnische Schulen können der Leistungsfeststellungsoberkommission auch Landeslehrer für Volksschulen oder für Hauptschulen angehören, sofern diese die Befähigung als Lehrer für Sonderschulen bzw. für Polytechnische Schulen aufweisen und mindestens drei Jahre als Lehrer an einer solchen Schule verwendet worden sind.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a, d und e sind von der Landesregierung zu bestellen, wobei die Bestellung der Mitglieder nach Abs. 2 lit. e auf Grund von Vorschlägen des jeweils zuständigen Zentralausschusses zu erfolgen hat. Die Landesregierung hat spätestens acht Wochen vor dem Ablauf der Funktionsdauer der betreffenden Mitglieder (§ 16) die Zentralausschüsse aufzufordern, innerhalb von vier

Wochen Vorschläge zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(4) Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Mitglieder nach Abs. 2 lit. d und e sind in gleicher Weise Ersatzmitglieder zu bestellen, und zwar ein Ersatzmitglied für das Mitglied nach Abs. 2 lit. d und jeweils ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied für die Mitglieder nach Abs. 2 lit. e. Weiters hat der Landesschulrat für die Mitglieder nach Abs. 2 lit. b und c je einen weiteren Beamten des Schulaufsichtsdienstes beim Amt des Landesschulrates als Ersatzmitglieder zu entsenden.

(5) Der Vorsitzende wird für die Dauer seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten, die übrigen Mitglieder werden durch ihr Ersatzmitglied vertreten. Die jeweiligen Ersatzmitglieder der Mitglieder nach Abs. 2 lit. e treten in der Reihenfolge ihrer Bestellung an deren Stelle.

(6) Die Leistungsfeststellungsoberkommission entscheidet in Senaten, wobei jeweils ein Senat für Landeslehrer an Volksschulen, an Hauptschulen, an Sonderschulen, an Polytechnischen Schulen, an Berufsschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu bilden ist. Den Senaten gehören an das Mitglied nach Abs. 2 lit. a als Vorsitzender und weiters,

- a) sofern über eine Berufung gegen einen Bescheid einer Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen zu entscheiden ist, das Mitglied nach Abs. 2 lit. b und aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 2 lit. e je nachdem, ob es sich beim betroffenen Lehrer um einen Landeslehrer an Volksschulen, an Hauptschulen, an Sonderschulen oder an Polytechnischen Schulen handelt, der Landeslehrer für die betreffende Schulart; § 5 Abs. 6 dritter und vierter Satz und Abs. 7 gilt sinngemäß;
- b) sofern über eine Berufung gegen einen Bescheid der Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer an Berufsschulen zu entscheiden ist, das Mitglied nach Abs. 2 lit. c und aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 2 lit. e der Landeslehrer für Berufsschulen;
- c) sofern über eine Berufung gegen einen Bescheid der Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu entscheiden ist, das Mitglied nach Abs. 2 lit. d und aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 2 lit. e der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen.

(7) § 5 Abs. 8 erster Satz gilt sinngemäß.

§ 9

Leistungsfeststellung für Religionslehrer

Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften haben für die Durchführung der Leistungsfeststellung für Religionslehrer in die Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen ein Mitglied und ein Ersatzmitglied und in die übrigen in diesem Abschnitt vorgesehenen Leistungsfeststellungsbehörden jeweils ein Mitglied und ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied zu entsenden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder treten an die Stelle der sonst auf Vorschlag der Zentralausschüsse oder der Dienststellenausschüsse zu bestellenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder. Die entsandten Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder müssen als Fachinspektoren oder Lehrer im Schuldienst stehen.

2. Abschnitt

Disziplinarbehörden

§ 10

Disziplinarkommission für Landeslehrer

(1) Zur Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Landeslehrer mit Ausnahme der im § 2 Abs. 2 und 3 lit. 1 genannten Angelegenheiten und zur Entscheidung über Suspendierungen wird beim Amt der Landesregierung eine Disziplinarkommission für Landeslehrer eingerichtet.

(2) Die Disziplinarkommission besteht aus:

- a) einem rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzendem;
- b) dem für die allgemeinbildenden Pflichtschulen zuständigen Landesschulinspektor;
- c) dem für die Berufsschulen zuständigen Landesschulinspektor;
- d) einem für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zuständigen Schulaufsichtsorgan;
- e) je einem Landeslehrer für Volksschulen, für Hauptschulen, für Sonderschulen, für Polytechnische Schulen, für Berufsschulen und für land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen;

§ 8 Abs. 2 lit. e zweiter Halbsatz gilt sinngemäß.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a, d und e sind von der Landesregierung zu bestellen, wobei die Bestellung der Mitglieder nach Abs. 2 lit. e auf Grund von Vorschlägen des jeweils zuständigen Zentralausschusses zu erfolgen hat. Die Landesregierung hat spätestens acht Wochen vor dem Ablauf der Funktionsdauer der betreffenden Mitglieder (§ 16) die Zentralausschüsse aufzufordern, innerhalb von vier Wochen Vorschläge zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(4) Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Mitglieder nach Abs. 2 lit. e sind in gleicher Weise jeweils ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied zu bestellen. Für das Mitglied nach Abs. 2 lit. d hat die Landesregierung ein weiteres für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zuständiges Schulaufsichtsorgan oder einen Beamten des Amtes der Landesregierung, der über eine mehrjährige Praxis in den Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen verfügt, oder einen Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen als Ersatzmitglied zu bestellen. Weiters hat der Landesschulrat für die Mitglieder nach Abs. 2 lit. b und c je einen weiteren Beamten des Schulaufsichtsdienstes beim Amt des Landesschulrates als Ersatzmitglieder zu entsenden.

(5) Der Vorsitzende wird für die Dauer seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten, die übrigen Mitglieder werden durch ihr Ersatzmitglied vertreten. Die jeweiligen Ersatzmitglieder der Mitglieder nach Abs. 2 lit. e treten in der Reihenfolge ihrer Bestellung an deren Stelle.

(6) Die Disziplinarcommission entscheidet in Senaten, wobei jeweils ein Senat für Landeslehrer an Volksschulen, an Hauptschulen, an Sonderschulen, an Polytechnischen Schulen, an Berufsschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu bilden ist. Den Senaten gehören an das Mitglied nach Abs. 2 lit. a als Vorsitzender und weiters,

- a) sofern es sich beim beschuldigten Lehrer um einen Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen handelt, das Mitglied nach Abs. 2 lit. b und aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 2 lit. e je nachdem, ob es sich beim betroffenen Lehrer um einen Landeslehrer an Volksschulen, an Hauptschulen, an Sonderschulen oder an Polytechnischen Schulen handelt, der Landeslehrer für die betreffende Schultart; § 5 Abs. 7 gilt sinngemäß;
- b) sofern es sich beim beschuldigten Lehrer um einen Landeslehrer an Berufsschulen handelt, das Mitglied nach Abs. 2 lit. c und aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 2 lit. e der Landeslehrer für Berufsschulen;
- c) sofern es sich beim beschuldigten Lehrer um einen Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen handelt, das Mitglied nach Abs. 2 lit. d und aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 2 lit. e der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen.

(7) Für die Zusammensetzung der Senate ist die Verwendung des beschuldigten Lehrers im Zeitpunkt des Einlangens der Disziplinaranzeige bei der Disziplinarcommission maßgebend. Ist der beschuldigte Lehrer mehreren Schulen zugewiesen, so ist die Art der Stammschule maßgebend.

§ 11

Disziplinaroberkommission für Landeslehrer

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Disziplinarcommission wird beim Amt der Landesregierung eine Disziplinaroberkommission für Landeslehrer eingerichtet.

(2) Die Disziplinaroberkommission besteht aus:

- a) einem rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzendem;
- b) einem vom Landesschulrat zu entsendenden Beamten des Schulaufsichtsdienstes beim Amt des Landesschulrates;
- c) einem für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zuständigen Schulaufsichtsorgan oder einem Beamten des Amtes der Landesregierung, der über eine mehrjährige Praxis in den Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen verfügt, oder einem Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen;
- d) je einem Landeslehrer für Volksschulen, für Hauptschulen, für Sonderschulen, für Polytechnische Schulen, für Berufsschulen und für land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen;

§ 8 Abs. 2 lit. e zweiter Halbsatz gilt sinngemäß.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a, c und d sind von der Landesregierung zu bestellen, wobei die Bestellung der Mitglieder nach Abs. 2 lit. d auf Grund von Vorschlägen des jeweils zuständigen Zentralausschusses zu erfolgen hat. Die Landesregierung hat spätestens acht Wochen vor dem Ablauf der Funktionsdauer der betreffenden Mitglieder (§ 16) die Zentralausschüsse aufzufordern, innerhalb von vier Wochen Vorschläge zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(4) Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Mitglieder nach Abs. 2 lit. c und d sind in gleicher Weise Ersatzmitglieder zu bestellen, und zwar ein Ersatzmitglied für das Mitglied nach Abs. 2 lit. c und jeweils ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied für die Mitglieder nach Abs. 2 lit. d. Weiters hat der Landesschulrat für das Mitglied nach Abs. 2 lit. b einen weiteren Beamten des Schulaufsichtsdienstes beim Amt des Landesschulrates als Ersatzmitglied zu entsenden.

(5) Der Vorsitzende wird für die Dauer seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten, die übrigen Mitglieder werden durch ihr Ersatzmitglied vertreten. Die jeweiligen Ersatzmitglieder der Mitglieder nach Abs. 2 lit. d treten in der Reihenfolge ihrer Bestellung an deren Stelle.

(6) Die Disziplinaroberkommission entscheidet in Senaten. Für die Bildung und Zusammensetzung der Senate gilt § 10 Abs. 6 und 7 sinngemäß mit der Maßgabe, daß das Mitglied nach Abs. 2 lit. b an die Stelle der Mitglieder nach § 10 Abs. 2 lit. b und c, das Mitglied nach Abs. 2 lit. c an die Stelle des Mitgliedes nach § 10 Abs. 2 lit. d und das jeweilige Mitglied nach Abs. 2 lit. d an die Stelle des jeweils entsprechenden Mitgliedes nach § 10 Abs. 2 lit. e tritt.

§ 12

Disziplinarverfahren gegen Religionslehrer

Bei der Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Religionslehrer gilt hinsichtlich der Zusammensetzung der Disziplinarbehörden § 9 sinngemäß mit der Maßgabe, daß für jedes zu entsendende Mitglied ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied zu entsenden ist.

§ 13

Disziplinaranwalt

(1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren hat die Landesregierung je einen rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung als Disziplinaranwalt und als dessen Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Disziplinaranwalt und sein Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder einer Disziplinarbehörde sein. Hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen, der Funktionsdauer und des Ruhens und des Verlustes des Amtes gelten die §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1, 2 lit. a bis d und 3 erster Satz sinngemäß.

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 14

Persönliche Voraussetzungen

(1) Gegen die von der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestellenden und die vom Landesschulrat zu entsendenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungsbehörden und der Disziplinarbehörden darf innerhalb der letzten drei Jahre eine Disziplinarstrafe nicht verhängt worden sein.

(2) Die auf Vorschlag der Zentralausschüsse oder der Dienststellenausschüsse zu bestellenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungsbehörden und der Disziplinarbehörden müssen Landeslehrer des Dienststandes sein.

§ 15

Unvereinbarkeit

Ein Mitglied bzw. Ersatzmitglied einer Leistungsfeststellungskommission darf nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmitglied der Leistungsfeststellungsoberkommission sein. Ein Mitglied bzw. Ersatzmitglied der Disziplinarcommission darf nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmitglied der Disziplinaroberkommission sein.

§ 16

Funktionsdauer

Die Funktionsdauer der von der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestellenden und der vom Landesschulrat zu entsendenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungsbehörden und

der Disziplinarbehörden beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Funktionsdauer bis zur Bestellung oder Entsendung der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Amt.

§ 17

Ruhen und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zu einer Leistungsfeststellungsbehörde oder Disziplinarbehörde ruht
- a) ab der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß und
 - b) während der Zeit
 1. der Suspendierung,
 2. der Außerdienststellung,
 3. einesurlaubes von mehr als drei Monaten und
 4. der Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(2) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 endet

- a) mit der Bestellung der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder nach dem Ablauf der Funktionsdauer,
- b) mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
- c) mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
- d) durch Verzicht,
- e) wenn der Landeslehrer nicht mehr einer Schule der Schulart zugewiesen ist, für die die Bestellung erfolgt ist,
- f) im Falle der Zugehörigkeit zu einer Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen überdies mit der Zuweisung an eine außerhalb des betreffenden politischen Bezirks gelegene Schule.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist für den Rest der Funktionsdauer ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen bzw. zu entsenden. Dabei gelten die Bestimmungen der §§ 5 bis 12 über die Bestellung bzw. Entsendung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern sinngemäß. Die Vorschläge der Zentralausschüsse oder der Dienststellenausschüsse sind unverzüglich nach Aufforderung durch die Landesregierung bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, andernfalls die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen ist.

§ 18

Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen; Beschlußfassung; Kanzleigeschäfte

(1) Die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen der Leistungsfeststellungsbehörden und der Disziplinarbehörden obliegt deren Vorsitzenden.

(2) Die Leistungsfeststellungsbehörden und die Disziplinarbehörden sind nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Davon abweichend darf die Disziplinarstrafe der Entlassung von der Disziplinarkommission (§ 10) nur einstimmig verhängt werden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme als letzter abzugeben.

(3) Die Kanzleigeschäfte der Leistungsfeststellungskommissionen für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen sind von der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft bzw. vom Stadtmagistrat Innsbruck, die Kanzleigeschäfte der übrigen Leistungsfeststellungsbehörden und der Disziplinarbehörden sind vom Amt der Landesregierung zu führen.

§ 19

Erweiterung der Zuständigkeit

(1) Die Bestimmungen des ersten und des zweiten Abschnittes gelten auch für Landeslehrer, die bei einer Dienststelle der Verwaltung, an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule oder an einer nichtöffentlichen Schule verwendet werden, sowie für Landeslehrer des Ruhestandes.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Landeslehrer richtet sich die Zuständigkeit der Leistungsfeststellungsbehörden und der Disziplinarbehörden nach der Stammschule bzw. nach der letzten Stammschule.

III. HAUPTSTÜCK

Gleichbehandlung

1. Abschnitt

Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der Organe

§ 20

Organe

Die für Fragen der Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechtes, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zuständigen Organe sind:

- a) die Gleichbehandlungskommission für Lehrerinnen und Lehrer, im Folgenden Gleichbehandlungskommission genannt;
- b) die (der) Gleichbehandlungsbeauftragte für Lehrerinnen und Lehrer, im Folgenden Gleichbehandlungsbeauftragte oder Gleichbehandlungsbeauftragter genannt;
- c) die Vertrauenspersonen für Lehrerinnen und Lehrer, im Folgenden Vertrauenspersonen genannt.

§ 21

Einrichtung und Zusammensetzung der Gleichbehandlungskommission

(1) Beim Amt der Landesregierung ist die Gleichbehandlungskommission einzurichten.

(2) Die Gleichbehandlungskommission besteht aus:

- a) vier Landesbediensteten, von denen zwei im rechtskundigen Verwaltungsdienst tätig sein müssen;
- b) zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Zentralausschusses für die Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen;
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Zentralausschusses für die Lehrer für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen;
- d) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Zentralausschusses für die Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und
- e) der (dem) Gleichbehandlungsbeauftragten mit beratender Stimme.

(3) Von den Mitgliedern nach Abs. 2 lit. a müssen mindestens zwei Mitglieder Frauen sein. Von den Mitgliedern nach Abs. 2 lit. b muss mindestens ein Mitglied eine Frau sein. Von den Mitgliedern nach Abs. 2 lit. c und d muss das Mitglied aus dem Wirkungsbereich jenes Zentralausschusses, in dem die größere Anzahl an Lehrerinnen beschäftigt ist, eine Frau sein.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a bis d sind von der Landesregierung zu bestellen, wobei die Bestellung der Mitglieder nach Abs. 2 lit. b, c und d aufgrund von Vorschlägen des jeweils zuständigen Zentralausschusses zu erfolgen hat. Wird ein Vorschlag nicht innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung durch die Landesregierung erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(5) Für jedes Mitglied nach Abs. 2 lit. a bis d ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder werden für die Dauer ihrer Verhinderung durch ihr Ersatzmitglied vertreten.

(6) Die Gleichbehandlungskommission hat binnen vier Wochen nach der Bestellung aller Mitglieder zu ihrer ersten Sitzung zusammenzutreten. Diese Sitzung ist von dem an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Mitglied, im Fall seiner Verhinderung oder Untätigkeit vom jeweils nächstältesten stimmberechtigten Mitglied, einzuberufen.

(7) Die Gleichbehandlungskommission hat in ihrer ersten Sitzung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu wählen. Die (Der) Vorsitzende hat die Gleichbehandlungskommission nach Bedarf einzuberufen.

(8) Die Gleichbehandlungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der (des) Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Wenn dies zur Behandlung einer Angelegenheit erforderlich ist, kann die (der) Vorsitzende den Sitzungen der Gleichbehandlungskommission Sachverständige oder sonstige geeignete Fachleute mit beratender Stimme beiziehen. Dem begründeten Verlangen von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern oder der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten nach Beiziehung von Sachverständigen oder sonstigen geeigneten Fachleuten hat die (der) Vorsitzende zu entsprechen.

(10) Die Gleichbehandlungskommission hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen und deren Durchführung, über die Aufnahme von Niederschriften über den Gang und das Ergebnis der Beratungen und über die fallweise Beiziehung von Sachverständigen oder sonstigen geeigneten Fachleuten zu enthalten hat.

(11) Die Kanzleigeschäfte für die Gleichbehandlungskommission sind vom Amt der Landesregierung zu besorgen.

§ 22

Aufgaben der Gleichbehandlungskommission

(1) Die Gleichbehandlungskommission hat

- a) die Landesregierung in Fragen der Gleichbehandlung von Lehrerinnen und Lehrern sowie von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Unterschied des Geschlechtes, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zu beraten,
- b) nach Maßgabe des § 23 binnen acht Wochen nach dem Einlangen des Antrages ein Gutachten abzugeben,
- c) Entwürfe von Landesgesetzen und Verordnungen von Landesbehörden, die Angelegenheiten nach lit. a unmittelbar berühren, mit zu begutachten.

(2) Die Gleichbehandlungskommission hat weiters Dreivorschläge für die Bestellung der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten zu erstellen. Bei der Auswahl der in Betracht kommenden Lehrerinnen und Lehrer ist auf deren Kenntnisse und Erfahrungen in Fragen der Gleichbehandlung Bedacht zu nehmen.

(3) Die Gleichbehandlungskommission kann sich mit allen die Gleichbehandlung von Lehrerinnen und Lehrern sowie von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Unterschied des Geschlechtes, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung betreffenden Fragen befassen.

§ 23

Gutachten der Gleichbehandlungskommission

(1) Auf Antrag der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten, einer betroffenen Lehrerin oder Bewerberin oder eines betroffenen Lehrers oder Bewerbers hat die Gleichbehandlungskommission ein Gutachten darüber zu erstellen, ob

- a) eine Verletzung der Diskriminierungsverbote nach den §§ 4, 5 bis 7, 13, 14 und 15 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 100/1993, oder nach § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, in ihrer jeweils geltenden Fassung oder
- b) eine Belästigung nach den §§ 8, 8a und 16 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes oder nach § 7d des Behinderteneinstellungsgesetzes

vorliegt.

(2) Betrifft ein Antrag der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten nicht eine Personengruppe, sondern eine bestimmte Lehrerin oder Bewerberin oder einen bestimmten Lehrer oder Bewerber, so bedarf der Antrag der nachweislichen Zustimmung dieser Person.

(3) Ein Antrag an die Gleichbehandlungskommission ist binnen sechs Monaten ab Kenntnis der behaupteten Verletzung eines Diskriminierungsverbotes oder der behaupteten Belästigung zulässig.

(4) Ist die Gleichbehandlungskommission der Auffassung, dass im Zusammenhang mit einem bestehenden Dienstverhältnis eine Verletzung eines Diskriminierungsverbotes vorliegt, so hat sie der zuständigen Leiterin oder dem zuständigen Leiter der Organisationseinheit schriftlich einen Vorschlag zur Verwirklichung der Gleichbehandlung zu übermitteln und sie (ihn) aufzufordern, die Diskriminierung zu beenden. Die (Der) für die Verletzung eines Diskriminierungsverbotes Verantwortliche ist davon in Kenntnis zu setzen.

(5) Wird einem Vorschlag oder einer Aufforderung im Sinn des Abs. 4 innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch binnen sechs Monaten, nicht entsprochen, so hat die Gleichbehandlungskommission das Recht, gegen die (den) für die Verletzung eines Diskriminierungsverbotes Verantwortliche(n) unmittelbar Disziplinaranzeige an die zuständige Behörde zu erstatten. Im Fall der Erstattung einer Disziplinaranzeige gegen eine Landeslehrerin oder einen Landeslehrer kommen der (dem) Vorsitzenden der Gleichbehandlungskommission alle Pflichten der Dienstbehörde im Zusammenhang mit der Erstattung der Anzeige zu.

§ 24

Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission

(1) Auf das Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission sind die §§ 6 Abs. 1, 7, 13, 14 bis 16, 18 bis 22, 32, 33, 45 und 46 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG anzuwenden.

(2) Die §§ 45 und 46 AVG sind jedoch mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Person, die in ihrem Antrag eine ihr zugefügte Verletzung eines Diskriminierungsverbotes nach den §§ 4, 5 bis 7, 13, 14 und 15 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes oder nach § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes oder eine ihr zugefügte Belästigung nach den §§ 8, 8a und 16 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes oder nach § 7d des Behinderteneinstellungsgesetzes behauptet, diesen Umstand lediglich glaubhaft zu machen hat. Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Dienstgebers hat zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist,

- a) dass im Fall der behaupteten Verletzung eines Diskriminierungsverbotes nach den §§ 4 und 13 Abs. 1 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes oder nach § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung vorliegt, insbesondere dass
 1. andere glaubhaft gemachte Motive für die unterschiedliche Behandlung maßgebend waren oder
 2. die Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist, insbesondere weil das betreffende Merkmal eine wesentliche und entscheidende Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit ist, oder
 3. im Fall einer behaupteten mittelbaren Diskriminierung ein Rechtfertigungsgrund im Sinn des § 4a Abs. 2 oder § 13b des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes oder des § 7c Abs. 2 oder 4 bis 7 des Behinderteneinstellungsgesetzes vorliegt oder
- b) dass im Fall einer behaupteten Belästigung nach den §§ 8, 8a und 16 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes oder nach § 7d des Behinderteneinstellungsgesetzes
 1. die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller glaubhaft gemachten Tatsachen nicht der Wahrheit entsprechen oder
 2. eine Abhilfe gegen die Belästigung durch die Vertreterin oder den Vertreter des Dienstgebers nicht schuldhaft unterlassen wurde.

(3) Die (Der) von einer Verletzung eines Gleichbehandlungsgebotes oder einer Belästigung Betroffene hat das Recht, sich vor der Gleichbehandlungskommission durch eine Person ihres (seines) Vertrauens, insbesondere durch eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandes, einer Organisation oder einer anderen juristischen Person, der (die) nach seinen (ihren) gesetz- und satzungsmäßigen Zielen ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes bzw. des Behinderteneinstellungsgesetzes hat, vertreten oder unterstützen zu lassen. Auf Antrag der (des) Betroffenen hat die Gleichbehandlungskommission eine Vertreterin oder einen Vertreter einer solchen Einrichtung als Auskunftsperson beizuziehen; die Namhaftmachung der Einrichtung obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller.

(4) Die Vertreterin oder der Vertreter des Dienstgebers hat der Gleichbehandlungskommission die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegensteht.

(5) Der Gleichbehandlungskommission ist die Einsicht in jene Bewerbungsunterlagen, Akten oder Aktenteile, deren Kenntnis im konkreten Fall erforderlich ist, und deren Abschriftnahme (Ablichtung) zu gestatten, soweit keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegensteht.

(6) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Aktenbestandteile, soweit deren Einsichtnahme durch die Gleichbehandlungskommission

- a) eine Schädigung berechtigter Interessen einer Lehrerin oder Bewerberin oder eines Lehrers oder Bewerbers oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder
- b) den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen

würde.

(7) Die Einsichtnahme in einen Personalakt ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person zulässig.

§ 25

Bestellung der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten

(1) Die Landesregierung hat aus dem Dreivorschlag der Gleichbehandlungskommission eine Gleichbehandlungsbeauftragte oder einen Gleichbehandlungsbeauftragten zu bestellen. In gleicher Weise ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten zu bestellen. Die (Der) Gleichbehandlungsbeauftragte wird im Fall ihrer (seiner) Verhinderung von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vertreten.

(2) Die Kanzleigeschäfte für die (den) Gleichbehandlungsbeauftragte(n) sind vom Amt der Landesregierung zu besorgen.

§ 26

Aufgaben der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten

(1) Die (Der) Gleichbehandlungsbeauftragte hat sich mit allen die Gleichbehandlung von Lehrerinnen und Lehrern sowie von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Unterschied des Geschlechtes, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung betreffenden Fragen zu befassen.

(2) Die (Der) Gleichbehandlungsbeauftragte hat insbesondere ihren (seinen) Wirkungsbereich betreffende Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Lehrerinnen oder Lehrer entgegenzunehmen und zu beantworten.

(3) Die (Der) Gleichbehandlungsbeauftragte hat Schlichtungsverfahren (§ 27) durchzuführen.

(4) Die (Der) Gleichbehandlungsbeauftragte ist berechtigt, bei begründetem Verdacht einer Verletzung eines Diskriminierungsverbotes nach den §§ 4, 5 bis 7, 13, 14 und 15 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes oder nach § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes oder einer Belästigung nach den §§ 8, 8a und 16 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes oder nach § 7d des Behinderteneinstellungsgesetzes durch Landesbeamtinnen oder Landesbeamte bzw. durch Landeslehrerinnen oder Landeslehrer mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person unmittelbar Disziplinaranzeige an die zuständige Behörde zu erstatten. Im Fall der Erstattung einer Disziplinaranzeige gegen eine Landeslehrerin oder einen Landeslehrer kommen der (dem) Gleichbehandlungsbeauftragten alle Pflichten der Dienstbehörde im Zusammenhang mit der Erstattung der Anzeige zu.

(5) Die (Der) Gleichbehandlungsbeauftragte ist in den Angelegenheiten nach Abs. 4 von der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens zuständigen Behörde zu hören.

(6) Die (Der) Gleichbehandlungsbeauftragte hat dem Landtag im Weg der Landesregierung jedes zweite Jahr ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der insbesondere die Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichbehandlung von Lehrerinnen und Lehrern sowie von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Unterschied des Geschlechtes in den vergangenen Jahren zum Gegenstand hat sowie Vorschläge zum Abbau allfälliger Benachteiligungen enthält. Darüber hinaus können in diesem Bericht auch Fragen der Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung behandelt werden. Zu diesem Bericht ist eine schriftliche Stellungnahme der Landesregierung einzuholen.

(7) Die (Der) Gleichbehandlungsbeauftragte hat regelmäßig Besprechungen mit den Vertrauenspersonen abzuhalten.

(8) § 24 Abs. 5, 6 und 7 gilt sinngemäß.

§ 27

Schlichtungsverfahren

(1) Die (Der) Gleichbehandlungsbeauftragte hat in ihrem (seinem) Wirkungsbereich auf Antrag einer Lehrerin oder eines Lehrers, die (der) eine Verletzung eines Diskriminierungsverbotes nach den §§ 4, 5 bis 7, 13, 14 und 15 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes oder nach § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes oder eine Belästigung nach den §§ 8, 8a und 16 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes oder nach § 7d des Behinderteneinstellungsgesetzes behauptet, binnen zwei Wochen ab Antragstellung ein Schlichtungsgespräch durchzuführen.

(2) Auf Ersuchen der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten hat die Landesregierung eine Person für die Teilnahme am Schlichtungsgespräch namhaft zu machen.

(3) Wird im Zug des Schlichtungsgespräches keine Einigung erzielt, so kann entweder die (der) Gleichbehandlungsbeauftragte mit Zustimmung der (des) Betroffenen oder die (der) Betroffene ein Gutachten nach § 23 beantragen.

(4) Nach dem Einlangen des Gutachtens der Gleichbehandlungskommission kann die (der) Gleichbehandlungsbeauftragte ein weiteres Schlichtungsgespräch durchführen.

(5) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Zurückziehung des Antrages oder mit der Einigung, spätestens jedoch mit dem Ende des zweiten Schlichtungsgespräches.

§ 28

Bestellung der Vertrauenspersonen

(1) Die Landesregierung hat für den Wirkungsbereich

- a) jedes Dienststellenausschusses für die Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen,
- b) des Zentralausschusses für die Lehrer für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen und
- c) des Zentralausschusses für die Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen

jeweils eine Lehrerin oder einen Lehrer als Vertrauensperson zu bestellen.

(2) Die Vertrauenspersonen sind auf Vorschlag des jeweiligen Dienststellen- bzw. Zentralausschusses zu bestellen. Wird ein Vorschlag nicht innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung durch die Landesregierung erstattet, so ist die (der) Gleichbehandlungsbeauftragte berechtigt, eine Vertrauensperson vorzuschlagen.

§ 29

Aufgaben der Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen haben sich mit den die Gleichbehandlung von Lehrerinnen und Lehrern sowie von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Unterschied des Geschlechtes, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung betreffenden Fragen in ihrem Wirkungsbereich zu befassen. Die Vertrauenspersonen haben die Lehrerinnen und Lehrer zu informieren, zu beraten und zu unterstützen. Insbesondere haben die Vertrauenspersonen Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Lehrerinnen oder Lehrer entgegenzunehmen und auf deren Verlangen an die (den) Gleichbehandlungsbeauftragte(n) weiterzuleiten.

2. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 30

Persönliche Voraussetzungen

Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Gleichbehandlungskommission, zur (zum) Gleichbehandlungsbeauftragten, zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten sowie zu Vertrauenspersonen dürfen nur Personen bestellt werden, über die innerhalb der letzten drei Jahre eine Disziplinarstrafe nicht verhängt worden ist.

§ 31

Rechtsstellung der Organe

(1) Die Bestellung zum Mitglied oder Ersatzmitglied der Gleichbehandlungskommission, zur (zum) Gleichbehandlungsbeauftragten, zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten und zur Vertrauensperson bedarf der Zustimmung der betreffenden Personen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben ihre Tätigkeit neben den Dienstpflichten auszuüben. Ihnen ist ohne Kürzung der Bezüge (Entgelte) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige freie Zeit zu gewähren, soweit nicht unaufschiebbare dienstliche Obliegenheiten dem entgegenstehen. Die beabsichtigte Inanspruchnahme freier Zeit ist der (dem) Vorgesetzten mitzuteilen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Personen dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und aus diesem Grund nicht benachteiligt werden. Aus dieser Tätigkeit darf ihnen bei der Leistungsfeststellung und in der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen.

(4) Den im Abs. 1 genannten Personen ist die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie der Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zu ermöglichen.

§ 32

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gleichbehandlungskommission, die (der) Gleichbehandlungsbeauftragte, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten sowie die Vertrauenspersonen haben über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über personenbezogene Daten, Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind weiters zur Verschwiegenheit über alle Mitteilungen von Lehrerinnen und Lehrern oder Bewerberinnen und Bewerbern verpflichtet, deren vertrauliche Behandlung von diesen gewünscht wird. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach der Beendigung ihrer jeweiligen Tätigkeit und nach der Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

§ 33

Weisungsfreiheit

(Landesverfassungsbestimmung) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gleichbehandlungskommission, die (der) Gleichbehandlungsbeauftragte, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten sowie die Vertrauenspersonen sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden.

§ 34

Dauer der Funktionen

Die Funktionsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gleichbehandlungskommission, der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten sowie der Vertrauenspersonen beträgt fünf Jahre. Sie bleiben auch nach dem Ablauf der Funktionsdauer bis zur Bestellung der neuen Funktionsträger im Amt. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 35

Ruhen und Enden von Funktionen

(1) Die Funktion als Mitglied oder Ersatzmitglied der Gleichbehandlungskommission, als Gleichbehandlungsbeauftragte(r), als Stellvertreterin oder Stellvertreter der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten oder als Vertrauensperson ruht:

- a) ab der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss und
- b) während der Zeit
 1. der Suspendierung,
 2. der Außerdienststellung,
 3. einesurlaubes von mehr als drei Monaten,
 4. eines Karenzurlaubes und
 5. der Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(2) Die Funktionen nach Abs. 1 enden:

- a) mit der Bestellung der neuen Funktionsträger nach dem Ablauf der Funktionsdauer,
- b) mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
- c) mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
- d) durch Verzicht,
- e) für Vertrauenspersonen überdies durch Ausscheiden aus dem Wirkungsbereich des betreffenden Organes der Personalvertretung.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist für den Rest der Funktionsdauer ein neuer Funktionsträger zu bestellen. Dabei gelten die Bestimmungen der §§ 21, 25 und 28 über die Bestellung sinngemäß. Die Vorschläge des jeweiligen Dienststellen- bzw. Zentralausschusses, der Gleichbehandlungskommission bzw. der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten sind unverzüglich nach der Aufforderung durch die Landesregierung zu erstatten, anderenfalls die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen ist.

IV. Hauptstück
Sicherheit und Gesundheitsschutz der Lehrer
§ 35a

Landesarbeitsinspektorat; Einrichtung und Aufgaben

(1) Zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Lehrer wird beim Amt der Landesregierung ein Landesarbeitsinspektorat eingerichtet. Dem Landesarbeitsinspektorat kommen jene Aufgaben und Befugnisse zu, die nach den dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes den Organen der Arbeitsinspektion zukommen.

(2) Das Landesarbeitsinspektorat wird vom Landesarbeitsinspektor geleitet, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.

(3) Der Landesarbeitsinspektor wird von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Zum Landesarbeitsinspektor dürfen nur Bedienstete des höheren oder gehobenen Dienstes des Amtes der Landesregierung bestellt werden, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmer- bzw. des Bedienstetenschutzes verfügen und über die innerhalb der letzten drei Jahre eine Disziplinarstrafe nicht verhängt worden ist. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der betreffenden Person.

(4) Die Landesregierung hat in gleicher Weise einen Stellvertreter des Landesarbeitsinspektors zu bestellen.

(5) Der Landesarbeitsinspektor und der Stellvertreter des Landesarbeitsinspektors bleiben auch nach dem Ablauf der Funktionsdauer bis zur Bestellung des jeweiligen neuen Funktionsträgers im Amt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(6) Hinsichtlich des Ruhens und des Endens der Funktion als Landesarbeitsinspektor oder Stellvertreter des Landesarbeitsinspektors gilt § 35 Abs. 1 und 2 lit. a bis d sinngemäß. Die Funktion endet weiters mit dem Ausscheiden des jeweiligen Funktionsträgers aus dem Dienststand des Amtes der Landesregierung. Im Fall des Endens der Funktion ist nach Maßgabe der Abs. 3 bzw. 4 ein neuer Funktionsträger zu bestellen.

(7) Die Kanzleigeschäfte des Landesarbeitsinspektorates sind vom Amt der Landesregierung zu besorgen.

§ 35b

**Sicherheitsvertrauenspersonen für allgemein bildende
Pflichtschulen und Berufsschulen**

(1) Für jede allgemein bildende Pflichtschule und für jede Berufsschule ist ein Lehrer als Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen. Davon abweichend kann für mehrere allgemein bildende Pflichtschulen sowie für mehrere Berufsschulen jeweils eine gemeinsame Sicherheitsvertrauensperson bestellt werden, wenn dies im Hinblick auf die Art oder Größe der Schulen und ihre örtliche Lage zweckmäßig ist und die ordnungsgemäße Erfüllung der den Sicherheitsvertrauenspersonen obliegenden Aufgaben dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen für die allgemein bildenden Pflichtschulen obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen für die Berufsschulen obliegt der Landesregierung. Die Bestellung hat jeweils aufgrund eines Vorschlages des Schulleiters zu erfolgen. Im Fall des Abs. 1 zweiter Satz hat den Vorschlag der Leiter jener Schule zu erstatten, an der die größte Anzahl an Lehrern beschäftigt ist. Vor der Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen sind die zuständigen Organe der Personalvertretung anzuhören.

(3) Die Funktion als Sicherheitsvertrauensperson endet:

- a) mit der Abberufung,
- b) mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
- c) durch Verzicht,
- d) mit der Versetzung an eine andere Schule,
- e) im Fall der Verhinderung über einen Zeitraum von mehr als acht Wochen.

(4) In den Fällen des Abs. 3 ist ein neuer Funktionsträger zu bestellen. Dabei gilt Abs. 2 sinngemäß. Die Abberufung nach Abs. 3 lit. a darf nur auf begründetes Verlangen des zuständigen Organes der Personalvertretung erfolgen.

§ 35c

Sicherheitsvertrauenspersonen für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen

Die Bestellung der nach den dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes erforderlichen Sicherheitsvertrauenspersonen für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen obliegt der Landesregierung. Die Bestellung hat aufgrund eines Vorschlages des Schulleiters zu erfolgen.

§ 35d

Erst-Helfer

Die Bestellung der nach den dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes erforderlichen Erst-Helfer obliegt:

- a) für die allgemein bildenden Pflichtschulen der Bezirksverwaltungsbehörde und
- b) für die Berufsschulen und die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen der Landesregierung.

Die Bestellung hat jeweils aufgrund eines Vorschlages des Schulleiters zu erfolgen.

V. Hauptstück

Beistellung von Naturalwohnungen

§ 36

Naturalwohnungen

(1) Einem Landeslehrer kann eine Naturalwohnung zugewiesen werden. Bewerben sich mehrere Landeslehrer um eine Naturalwohnung, so hat die Zuweisung unter Berücksichtigung der familiären und sozialen Verhältnisse der Bewerber zu erfolgen. Durch die Zuweisung einer Naturalwohnung wird kein Bestandsverhältnis begründet.

(2) Die Zuweisung und der Entzug einer Naturalwohnung haben mit Bescheid zu erfolgen.

(3) Jede bauliche Änderung einer Naturalwohnung, die sich nicht aus dem gewöhnlichen Gebrauch ergibt, bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

(4) Die Landesregierung kann eine Naturalwohnung entziehen, wenn

- a) der Landeslehrer an einen anderen Dienstort versetzt wird oder aus dem Dienststand ausscheidet;
- b) ein Verhalten gesetzt wird, das einen Kündigungsgrund nach § 30 Abs. 2 Z. 3 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 113/2003, darstellen würde;
- c) der Landeslehrer die Wohnung oder Teile davon dritten Personen überlassen hat;
- d) die Wohnung auf eine Art verwendet werden soll, die den Interessen der Verwaltung in höherem Maße dient als die gegenwärtige Verwendung.

(5) Die Landesregierung hat eine Naturalwohnung zu entziehen, wenn der Landeslehrer dies beantragt.

(6) Wurde eine Naturalwohnung entzogen, so hat der Landeslehrer diese innerhalb von drei Monaten zu räumen. Diese Frist kann bis auf einen Monat verkürzt werden, wenn dienstliche Interessen dies erfordern. Diese Frist kann bis höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn der Landeslehrer glaubhaft macht, daß es ihm nicht gelungen ist, innerhalb der Räumungsfrist eine andere Wohnmöglichkeit zu erhalten.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten sinngemäß für Grundstücke, Hausgärten, Garagen und Abstellplätze, sofern deren Benützung nicht auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung erfolgt.

(8) Die Landesregierung kann einem Landeslehrer, der an einen anderen Dienstort versetzt wurde, einem Landeslehrer des Ruhestandes oder den Hinterbliebenen eines Landeslehrers, die mit diesem bis zu dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, die tatsächliche Benützung der Naturalwohnung bewilligen, sofern diese nicht für einen Landeslehrer des Dienststandes dringend benötigt wird. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn diese Voraussetzung nicht mehr gegeben ist. Im übrigen gelten die Abs. 1 bis 7 sinngemäß.

(9) Im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses erlischt der Anspruch auf eine Naturalwohnung.

VI. Hauptstück
Schluß- und Übergangsbestimmungen
§ 37
Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Die in diesem Gesetz mit Ausnahme des dritten Hauptstückes verwendeten personenbezogenen Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 38
Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf Arbeitsbedingungen, ABl. 1976 Nr. L 39, S. 40, in der Fassung der Richtlinie 2002/73/EG, ABl. 2002 Nr. L 269, S. 15;
2. Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. 1989 Nr. L 183, S. 1;
3. Richtlinie 97/80/EG des Rates über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, ABl. 1998 Nr. L 14, S. 6;
4. Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. 2000 Nr. L 180, S. 22;
5. Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. 2000 Nr. L 303, S. 16.

§ 39
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 33 mit 1. September 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1981, LGBl. Nr. 75, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/1987 außer Kraft.

(2) (Landesverfassungsbestimmung) § 33 tritt mit 1. September 1998 in Kraft.